

Verwaltungsabkommen

gemäß Artikel 22 des Ergänzungsabkommens zur Regelung des Verfahrens bei der Abgeltung von Schäden und bei der Geltendmachung von Forderungen

Teil A Allgemeine Bestimmungen

1. In diesem Verwaltungsabkommen bedeutet der Ausdruck
 - a) „NATO-Truppenstatut“: (NTS) Das Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen vom 19. Juni 1951;
 - b) „Hauptquartiere-Protokoll“: (HQP) Das Protokoll über die Rechtsstellung der auf Grund des Nordatlantikvertrages errichteten, internationalen, militärischen Hauptquartiere;
 - c) „Ergänzungsabkommen“: (EA) Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte, Europa, über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb internationaler, militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland;
 - d) „Vertragspartei“: Die Vertragsparteien des NATO-Truppenstatuts;
 - e) „Entsendestaat“: Jeder Entsendestaat im Sinne des Artikels I Abs. 1 Buchstabe d des NATO-Truppenstatuts.
2. Zuständiges Hauptquartier ist jedes Hauptquartier im Rahmen der ihm von SHAPE zugewiesenen Befugnisse (im Folgenden „Hauptquartier“ genannt).
3. Zuständige deutsche Behörden sind die Behörden der Verteidigungslastenverwaltung (im Folgenden „deutsche Behörde“ genannt).
4. Die deutschen Behörden führen den Schriftverkehr und den Zahlungsverkehr mit dem Hauptquartier unmittelbar.*
5. Die deutsche Behörde ist zuständig für die Entgegennahme der Entschädigungsanträge gemäß Artikel VIII NTS, die sich nach Artikel 2, 4 - 6 HQP gegen das Hauptquartier richten und gemäß Artikel 22 EA zu behandeln sind. Die deutsche Behörde ist auch für die Entgegennahme von Entschädigungsanträgen gemäß Artikel VIII Abs. 6 NTS zuständig, ohne Rücksicht darauf, wer die in Artikel VIII Abs. 6 NTS vorgesehene Zahlung nach Artikel 4 HQP leistet.

Teil B Abgeltung von Schäden Dritter

Abschnitt I Allgemeines Verfahren bei Anträgen auf Entschädigung gemäß Artikel VIII Abs. 5 NTS

Mitteilung über den Antrag

6. Wird bei einer deutschen Behörde ein Anspruch gegen ein Hauptquartier geltend gemacht, so unterrichtet die deutsche Behörde das Hauptquartier so bald als möglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, über den geltend gemachten Anspruch. In der Mitteilung sind das Aktenzeichen der deutschen Behörde, Name und Anschrift des Antragstellers, eine kurze Schilderung des Vorfalles unter Angabe von Zeit und Ort und Umfang des Schadens, der geforderte (vorläufige) Entschädigungsbetrag, falls möglich der Name des beteiligten Personals des Hauptquartiers sowie gegebenenfalls die beteiligte Einheit zu vermerken (Formblatt 1).
Die Mitteilung ist in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

7. Hat ein Antragsteller seinen Anspruch zunächst gegen die Streitkräfte einer der Vertragsparteien geltend gemacht und stellt sich heraus, dass ausschließlich die Verantwortlichkeit eines Hauptquartiers in Betracht kommt, so verfährt die deutsche Behörde gemäß Nummer 6, sofern der Antragsteller nach Belehrung über die Rechtslage seinen Anspruch nunmehr gegen das Hauptquartier richtet. Dabei unterrichtet die deutsche Behörde das Hauptquartier auch über das Ergebnis etwaiger bisher durchgeführter Ermittlungen.
8. Wird ein Anspruch unmittelbar bei einem Hauptquartier geltend gemacht, so übersendet das Hauptquartier der deutschen Behörde die vom Antragsteller eingereichten Unterlagen und unterrichtet den Antragsteller darüber, dass die weitere Bearbeitung durch die deutsche Behörde erfolgt.

Erteilung der Bescheinigung, Übersendung von Informationen

9. Wird ein Entschädigungsanspruch darauf gestützt, dass der Schaden
 - a) durch eine Handlung oder Unterlassung eines Bediensteten eines Hauptquartiers (Mitglied einer Truppe oder eines zivilen Gefolges im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Buchstaben a und b HQP oder eines anderen Bediensteten) und/oder
 - b) im Zusammenhang mit der Benutzung eines Fahrzeuges eines Hauptquartiers
 verursacht worden sei, so beantragt die deutsche Behörde gleichzeitig mit der Mitteilung nach Nummer 6 die Erteilung einer Bescheinigung, und zwar im Falle des Buchstabens a

- a) Den Schriftverkehr führen die deutschen Behörden - je nachdem, welches Hauptquartier an dem Schadensfall beteiligt ist - unmittelbar mit folgenden Stellen:
 Headquarters Allied Command Europe
 Rapid Reaction Corps (HQ ARRC) Rheindalen
 Commander Headquarters
 Support Command, NORTHAG/WOATAF, Mönchengladbach
 Commander Headquarters
 Support Command, CENTAG, Mannheim-Seckenheim
 Commander ISU No. 2
 JOC Tongeren, Belgien
 Headquarters Fourth Allied
 Tactical Air Force, Headquarters Commandant (LSU), Ramstein
 Headquarters Allied Land Forces
 Schleswig-Holstein and Jutland, Assistant Chief of Staff G-4, Rendsburg
 Commander Headquarters
 Support Command, COMNA VBALTAP, Kiel
 Commander AFCENT, Support Group, HQ AFCENT, Brunssum, Niederlande
 Commander International Headquarters und Support Command
 Shape, Mons, Belgien
 Allied Air Force Central Europe, HQ AAFCE, Ramstein
 Commander Headquarters, NAEWFC E-3A Component
 Att.: Legal Adviser
 NATO Airbase, 52511 Geilenkirchen/Teveren
 b) Hinsichtlich des Zahlungsverkehrs sind folgende Anschriften maßgebend:
 Headquarters NORTHAG/TWOATOAF, Attn.: Financial Controller, Mönchengladbach (Diese Anschrift wird auch verwendet, wenn das JOC Tongeren am Schadensfall beteiligt war.)
 Headquarters CENTAG
 Attn.: Financial Controller
 Mannheim-Seckenheim
 Headquarters FOURATAF
 Attn.: Financial Controller
 Ramstein
 Commander Allied Land Forces Schleswig-Holstein and Jutland
 Attn.: Budget and Finance
 Rendsburg
 Commander Headquarters COMNA VBALTAP
 Attn.: Administrative Officer
 Kiel
 Headquarters AFCENT
 Attn.: Financial Controller
 Brunssum, Niederlande
 Supreme Headquarters, Allied Forces Europe
 Attn.: Financial Controller
 Mons, Belgien
 Allied Air Forces, Central Europe, HQ AAFCE
 Ramstein
 Commander Headquarters, NAEWFC E-3A Component
 Attn.: Financial Controller
 NATO Airbase, 52511 Geilenkirchen/Teveren

darüber, ob die Handlung oder Unterlassung in Ausübung des Dienstes begangen worden ist oder nicht, und im Falle des Buchstabens b darüber, ob die Benutzung befugt oder unbefugt war.

10. Beantragt die deutsche Behörde gemäß Nummer 9 die Erteilung einer Bescheinigung, so prüft das Hauptquartier, ob die Handlung oder Unterlassung in Ausübung des Dienstes begangen worden ist oder nicht und/oder ob die Benutzung des Fahrzeuges befugt oder unbefugt war, und stellt dann je nach dem Ergebnis dieser Prüfung eine positive oder negative Bescheinigung aus.

Das Hauptquartier übersendet die Bescheinigung der deutschen Behörde so bald als möglich, spätestens jedoch innerhalb von 42 Tagen nach Eingang der Mitteilung über den Antrag. Wird eine positive Bescheinigung erteilt, so übersendet es gleichzeitig alle verfügbaren Informationen und Beweismittel, soweit dies zulässig ist. Bescheinigt das Hauptquartier im Falle des Buchstabens b der Nummer 9, dass die Benutzung des Fahrzeuges unbefugt war, so übersendet es alle in seinem Besitz befindlichen Informationen und Beweismittel, damit die deutsche Behörde feststellen kann, ob das Hauptquartier trotzdem rechtlich verantwortlich ist.

Ist die Übersendung der Bescheinigung sowie der Informationen und Beweismittel innerhalb von 42 Tagen ausnahmsweise nicht möglich, so gibt das Hauptquartier der deutschen Behörde davon durch eine Zwischennachricht Kenntnis.

11. Mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Beteiligung des Hauptquartiers oder eines seiner Bediensteten oder eines seiner Fahrzeuge an dem schädigenden Ereignis nicht festgestellt werden kann, wird das Hauptquartier die Erteilung einer Bescheinigung nicht mit der Begründung ablehnen, dass nach seiner Auffassung der Schaden nicht durch die Handlung oder Unterlassung eines seiner Bediensteten verursacht oder verschuldet worden sei, oder dass es für eine Begebenheit rechtlich nicht verantwortlich sei; es darf die Bescheinigung ferner nicht mit der Begründung ablehnen, der Antrag sei verspätet gestellt worden.

Durch die Erteilung einer positiven Bescheinigung greift das Hauptquartier weder der Entscheidung der Frage vor, ob zwischen der betreffenden Handlung oder Unterlassung und dem Schaden ein ursächlicher Zusammenhang besteht, noch gibt es zu erkennen, dass es eine Haftung wegen des angeblichen Schadens für gegeben erachtet; diese Bescheinigung greift auch nicht der Entscheidung der Frage vor, ob der geltend gemachte Anspruch begründet ist.

12. Hat die deutsche Behörde begründete Bedenken gegen den Inhalt einer negativen Bescheinigung oder gegen die Feststellung des Hauptquartiers, dass seines Erachtens keine Beteiligung (Nummer 11) vorliege, oder ergeben sich im Laufe des weiteren Verfahrens solche Bedenken, so wird das Hauptquartier auf Ersuchen der deutschen Behörde die Bescheinigung oder Stellungnahme unter Berücksichtigung der vorgebrachten Gründe überprüfen. Dabei wird erforderlichenfalls die Dienststelle der Streitkräfte des Entsendestaates beteiligt, der nach Artikel 4 Buchstabe d des HQP betroffen ist.

Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, so berichtet die deutsche Behörde der ihr übergeordneten Landesbehörde, die erforderlichenfalls Verhandlungen mit dem Hauptquartier und den zuständigen Dienststellen der beteiligten Streitkräfte aufnimmt. Bleiben die Verhandlungen erfolglos, wird die Angelegenheit von der zuständigen obersten Landesbehörde dem Bundesministerium der Finanzen unterbreitet, das die Fragen mit SHAPE und der zuständigen Dienststelle der beteiligten Streitkräfte erörtert. Soweit erforderlich, wird nach Artikel VIII Abs. 8 NTS und Artikel 4 HQP verfahren.

13. Erteilt das Hauptquartier eine Bescheinigung dahin, dass eine Handlung oder Unterlassung nicht in Ausübung des Dienstes begangen worden ist bzw. dass die Benutzung des Fahrzeuges unbefugt war, so teilt die deutsche Behörde dies dem Antragsteller – unbeschadet des Verfahrens nach Nummer 12 – mit. Der Frage, ob das Hauptquartier auch im Falle der unbefugten Benutzung des Fahrzeuges rechtlich verantwortlich ist, wird dadurch nicht vorgegriffen. Ist das Hauptquartier oder die Dienststelle der beteiligten Streitkräfte bereit, die Gewährung einer Entschädigung nach Artikel VIII Abs. 6 oder 7 NTS in

Erwägung zu ziehen, so richtet sich das weitere Verfahren nach Abschnitt IV, wenn der Antragsteller mit einer Behandlung seines Antrags nach Artikel VIII Abs. 6 oder 7 NTS einverstanden ist.

14. Einer Bescheinigung bedarf es nicht, wenn es sich um Belegungsschäden an Sachen, die dem Hauptquartier zur ausschließlichen Benutzung überlassen worden sind, oder um Manöverschäden handelt.

Einer Bescheinigung bedarf es ferner nicht in den Fällen, in denen nach Fühlungnahme mit den in Betracht kommenden Hauptquartieren und den Streitkräften der in Betracht kommenden Entsendestaaten nicht festgestellt werden kann, ob ein Hauptquartier für den Schaden verantwortlich ist (Artikel 22 Abs. 2 Buchstabe a EA).

In den Fällen der Absätze 1 und 2 bestätigt das Hauptquartier der deutschen Behörde den Eingang der Mitteilung unter Angabe seines Aktenzeichens und übersendet ihr innerhalb von 42 Tagen nach Eingang der Mitteilung alle verfügbaren Informationen und Beweismittel, soweit dies zulässig ist. Liegen die Informationen und Beweismittel noch nicht vollständig vor, so teilt das Hauptquartier dies der deutschen Behörde innerhalb der genannten Frist mit und übersendet die Informationen und Beweismittel so bald als möglich. In diesen Fällen wird die deutsche Behörde einen Anspruch nur dann anerkennen und eine Entschädigung nur dann zahlen, wenn ihr das Hauptquartier entweder die verfügbaren Informationen und Beweismittel übersandt hat, oder ihr bestätigt hat, dass keine derartigen Informationen und Beweismittel zu erwarten sind.

15. Liegt einer dem Hauptquartier gemäß Nummer 6 zugegangenen Mitteilung über einen Antrag ein Schadensfall zugrunde, für den die Streitkräfte einer Vertragspartei als verantwortlich in Betracht kommen, so reicht das Hauptquartier die Mitteilung an die deutsche Behörde unter Angabe näherer Einzelheiten zurück.

Prüfung des Anspruchs, Entscheidung über den Antrag

16. Die deutsche Behörde führt alsbald nach Eingang des Antrags und unabhängig von dem Eingang der Bescheinigung sowie der vom Hauptquartier zu übersendenden Informationen und Beweismittel ihre eigenen Ermittlungen mit Bezug auf den Antrag durch.
17. Soweit die deutsche Behörde nicht eine Vereinbarung mit dem Antragsteller abschließt, teilt sie diesem in einer Entschließung schriftlich mit, ob und ggf. in welcher Höhe eine Entschädigung gewährt wird, und unterrichtet ihn gleichzeitig über die hierfür maßgebenden Gründe.

Die deutsche Behörde wird einen Anspruch nur dann anerkennen und eine Entschädigung nur zahlen, wenn und soweit der Anspruch in rechter Form und Frist – unbeschadet der Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – geltend gemacht worden ist und sich nach dem Ergebnis der Ermittlungen unter Berücksichtigung der vom Hauptquartier übersandten Informationen und Beweismittel gemäß den Gesetzen und Bestimmungen des deutschen Rechts als begründet erweist.

18. Soweit für die Behandlung eines Antrags eine Bescheinigung erforderlich ist, wird die deutsche Behörde, unbeschadet der Regelung in Nummer 12, einen Anspruch nur anerkennen und eine Entschädigung nur gewähren, wenn das Hauptquartier eine Bescheinigung ausgestellt hat.
19. Unbeschadet einer Beteiligung des Vertreters des Finanzinteresses in anderen Fällen wird die deutsche Behörde ihn, soweit über einen Anspruch der Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines Landes zu befinden ist, nach Maßgabe der folgenden Grundsätze beteiligen:

- a) Die deutsche Behörde wird den Vertreter des Finanzinteresses beteiligen, wenn sie einen 50.000 Euro übersteigenden Anspruch anerkennen oder eine 50.000 Euro übersteigende Entschädigung zahlen will.
- b) Die Beteiligung soll den Vertreter des Finanzinteresses in die Lage versetzen, seine Auffassung zu der von der deutschen Behörde beabsichtigten Behandlung des Schadensfalles in dem gleichen Umfang zum Ausdruck zu bringen, wie wenn er Beteiligter im Sinne des § 56 Bundesleistungs-

gesetz (BLG) wäre. Die deutsche Behörde wird den Vertreter des Finanzinteresses daher insbesondere über den Inhalt des Antrags, das Ergebnis ihrer Ermittlungen und die Höhe der beabsichtigten Entschädigung unterrichten.

- c) Der Vertreter des Finanzinteresses teilt der deutschen Behörde mit, ob er der vorgesehenen Behandlung des Schadensfalles zustimmt. Die deutsche Behörde wird einen Anspruch nicht anerkennen und eine Entschädigung nicht gewähren, wenn und soweit der Vertreter des Finanzinteresses Bedenken erhoben hat.
- d) Kommt es nicht zu einer Einigung zwischen der deutschen Behörde und dem Vertreter des Finanzinteresses, so legt die deutsche Behörde die Vorgänge ihrer übergeordneten Dienststelle vor. Kann auch diese ein Einvernehmen mit dem Vertreter des Finanzinteresses nicht erzielen, so wird die Angelegenheit erforderlichenfalls von der obersten Landesbehörde dem Bundesministerium der Finanzen unterbreitet.
- e) Falls das Hauptquartier an einem Schadensfall ein ganz besonderes Interesse hat, so teilt es dies dem Vertreter des Finanzinteresses unter Bezeichnung des Schadensfalles und der Angabe des Aktenzeichens der deutschen Behörde mit. Nach Prüfung des Schadensfalles übersendet der Vertreter des Finanzinteresses dem Hauptquartier einen Abdruck seiner beabsichtigten Stellungnahme (vgl. Buchstaben c und d).

Soweit erforderlich, kann der Schadensfall zwischen dem Hauptquartier und dem Vertreter des Finanzinteresses erörtert werden, um eine Einigung zu erleichtern. Wird eine Einigung zwischen ihnen nicht erzielt, so wird der Vertreter des Finanzinteresses die Angelegenheit dem Bundesministerium der Finanzen vorlegen.

Auszahlung der Entschädigung

- 20. Hat die deutsche Behörde einen Anspruch durch Mitteilung einer Entschließung in vollem Umfang oder zum Teil anerkannt oder darüber eine rechtswirksame Vereinbarung geschlossen, so zahlt sie die danach zahlbaren Beträge unverzüglich aus oder führt in anderer Weise (z.B. durch Aufrechnung mit einer Forderung des Hauptquartiers - Nummer 62) das Erlöschen des Entschädigungsanspruchs herbei. Das Gleiche gilt für einen Entschädigungsbetrag, der durch eine gerichtliche Entscheidung rechtskräftig zugesprochen worden oder über den ein gerichtlicher Vergleich rechtswirksam geschlossen worden ist.

Eine solche Zahlung (oder Aufrechnung) ist für das Hauptquartier bindend und endgültig (Artikel VIII Abs. 5 Buchstabe c NTS).

Auf Wunsch des Hauptquartiers übersendet die deutsche Behörde eine Abschrift der mit Gründen versehenen Entschließung, durch die sie den Anspruch ganz oder zum Teil anerkannt hat, bzw. ihres Aktenvermerks, aus dem die Gründe für die Gewährung einer vereinbarten Entschließung zu ersehen sind. Die Übersendung dieser Abschrift wird als Mitteilung im Sinne des Artikels VIII Abs. 5 Buchstabe d NTS angesehen.

- 21. Die deutsche Behörde kann nach Maßgabe von Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen Vorauszahlungen bis zur Höhe des Betrages leisten, hinsichtlich dessen der geltend gemachte Anspruch nach dem Ergebnis der Ermittlungen zweifellos begründet ist.
- 22. Die deutsche Behörde zahlt den Entschädigungsbetrag, der dem Antragsteller nach den einschlägigen Vorschriften des deutschen Rechts zusteht, in deutscher Währung aus. Das Hauptquartier erstattet der deutschen Behörde den Anteil, der nach Nummer 29 dieses Verwaltungsabkommens auf das Hauptquartier entfällt.

Verfahren bei Rechtsstreitigkeiten

- 23. Erhebt ein Antragsteller Klage gegen die Bundesrepublik wegen eines Entschädigungsanspruchs gemäß Artikel VIII Abs. 5 NTS, so unterrichtet die deutsche Behörde das Hauptquartier so bald als möglich von dem Rechtsstreit unter Übersendung einer Abschrift der Klageschrift; sie teilt ihm den Termin der ersten mündlichen Verhandlung mit.

Die deutsche Behörde übersendet dem Hauptquartier eine Abschrift der in dem Rechtsstreit ergehenden Urteile und unterrichtet das Hauptquartier über einen etwa geschlossenen Vergleich.

Die deutsche Behörde unterrichtet das Hauptquartier unverzüglich von jedem Rechtsmittel, das eine Partei gegebenenfalls einlegt.

Der Rechtsstreit wird im Namen der Bundesrepublik geführt, doch kann sich das Hauptquartier im Wege des Beitritts nach den Vorschriften des deutschen Rechts an einem solchen Rechtsstreit beteiligen. Nach einem solchen Beitritt bedarf es der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Unterrichtung des Hauptquartiers nicht.

- 24. Hat das Hauptquartier ein besonderes Interesse an einem Rechtsstreit, so teilt es dies der deutschen Behörde mit. In diesen Fällen unterrichtet die deutsche Behörde das Hauptquartier über den Fortgang des Rechtsstreits und übersendet auf Verlangen Abschriften der gewechselten Schriftsätze.

Die deutsche Behörde wird in Fällen des Absatzes 1 den Rechtsstreit nur im Benehmen mit dem Hauptquartier durch Anerkenntnis oder Vergleich beenden; sie wird ferner bestimmte Angriffs- oder Verteidigungsmittel vorbringen oder Rechtsmittel einlegen, wenn das Hauptquartier es wünscht; Vergleiche wird die deutsche Behörde nur unter dem Vorbehalt abschließen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist widerrufen werden können. Die deutsche Behörde legt einen geschlossenen Vergleich dem Hauptquartier unverzüglich vor. Soll der Vergleich widerrufen werden, teilt das Hauptquartier seine Stellungnahme der deutschen Behörde so rechtzeitig mit, dass eine Widerrufserklärung innerhalb der Frist dem Gericht gegenüber abgegeben werden kann.

Ist die deutsche Behörde nach Prüfung des Falles der Ansicht, dass die Einlegung eines Rechtsmittels keine Aussicht auf Erfolg verspricht, so kann sie vor Einlegung des Rechtsmittels verlangen, dass sich das Hauptquartier damit einverstanden erklärt, die hierdurch zusätzlich entstehenden Kosten - mit Ausnahme der allgemeinen Verwaltungskosten - zu tragen. Die zusätzlichen Kosten werden der Bundesrepublik gleichzeitig mit dem Entschädigungsbetrag erstattet.

- 25. Die deutsche Behörde teilt dem Hauptquartier rechtzeitig mit, welche Zeugen, Urkunden oder anderen Beweismittel für die Führung des Rechtsstreits benötigt werden. Das Hauptquartier wird Urkunden und andere Beweismittel der deutschen Behörde zur Verfügung stellen, soweit dies zulässig ist, und die ladungsfähigen Anschriften der benötigten Zeugen, soweit zulässig, mitteilen.

Das Hauptquartier wird auch im Übrigen im Rahmen des Möglichen der deutschen Behörde Unterstützung gewähren.

- 26. Steht zu besorgen, dass Zeugen oder andere Beweismittel zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr verfügbar sind, so veranlasst die deutsche Behörde die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßnahmen.

Erstattungsverfahren

- 27. Die deutsche Behörde übersendet dem Hauptquartier bis zum 15. eines jeden Monats in dreifacher Ausfertigung Erstattungslisten. Eine Ausfertigung der Listen verbleibt bei der deutschen Behörde. Für die Listen sind Formblätter nach dem beigefügten Muster (Formblatt 2) zu verwenden.
- 28. Die Erstattungslisten enthalten:
 - a) die Bezeichnung der deutschen Behörde und ihr Aktenzeichen,
 - b) das Aktenzeichen des Hauptquartiers,
 - c) den Namen und die Anschrift des Antragstellers,
 - d) den ausgezahlten Entschädigungsbetrag,
 - e) die Angabe, ob der Betrag (Buchstabe d) den vollen Entschädigungsbetrag, eine Teilzahlung oder eine Restzahlung darstellt,
 - f) den Anteil des Entschädigungsbetrages unter Buchstabe d, der zu Lasten des Hauptquartiers geht.

Die Erstattungslisten enthalten ferner:

- g) eine von einem zuständigen Beamten der deutschen Behörde unterzeichnete Bestätigung, dass die in der Liste aufgeführten Entschädigungsansprüche nach diesem Abkommen bearbeitet worden sind,
- h) den Antrag auf Erstattung auf ein angegebenes Konto der deutschen Behörde.

29. Die in der Erstattungsliste aufgeführten Entschädigungsbeträge sind nach Artikel 2 und 6 HQP in Verbindung mit Artikel VIII Abs. 5 Buchstabe e NTS wie folgt aufzuteilen:

- i) bei alleiniger Verantwortlichkeit des Hauptquartiers:
75 v.H. zu Lasten des Hauptquartiers,
25 v.H. zu Lasten der Bundesrepublik;
- ii) bei Verantwortlichkeit des Hauptquartiers, und einer oder mehrerer Vertragsparteien:
 - a) Mitverantwortlichkeit der Bundesrepublik:
Zu gleichen Teilen;
 - b) keine Mitverantwortlichkeit der Bundesrepublik:
Auf das Hauptquartier und auf die verantwortliche(n) Vertragspartei(en) zu gleichen Teilen und auf die Bundesrepublik zur Hälfte des Anteils einer dieser Vertragspartei(en) (vgl. die folgenden Formeln).

1. Formel Anteil Hauptquartier und Vertragspartei (außer Bundesrepublik):

$$x = \frac{a}{(n + 0,5)}$$

entwickelt aus:

$$a = nx + 0,5x$$

$$= (n + 0,5)x$$

wobei sind:

- a = Schadenssumme
- x = Anteil Hauptquartier oder Vertragspartei (außer Bundesrepublik)
- 0,5x = Anteil Bundesrepublik
- n = Zahl der Verantwortlichen (Hauptquartier und Vertragspartei(en)) (außer Bundesrepublik)

2. Formel Anteil Bundesrepublik: $\frac{x}{2}$;

iii) bei Verursachung des Schadens durch ein Hauptquartier und Streitkräfte einer oder mehrerer Vertragspartei(en), aber Unmöglichkeit, den Schaden mit Bestimmtheit einem Hauptquartier oder den Streitkräften einer oder mehrerer Vertragspartei(en) zuzurechnen:

- a) Bundesrepublik unter den Vertragsparteien, deren Streitkräfte als Verursacher des Schadens in Betracht kommen können:
Zu gleichen Teilen (wie ii Buchstabe a);
- b) Bundesrepublik nicht unter den unter a genannten Vertragsparteien:
Auf das Hauptquartier und auf die Vertragsparteien zu gleichen Teilen und auf die Bundesrepublik zur Hälfte des Anteils einer dieser Vertragsparteien (wie ii Buchstabe b).

30. Soweit eine Verantwortlichkeit eines Hauptquartiers und einer oder mehrerer Vertragspartei(en) in Betracht kommt, ist in einer Anlage zu der Erstattungsliste die gemäß Nummer 29 vorgenommene Aufteilung des Entschädigungsbetrages anzugeben.

Widerspricht das Hauptquartier der von der deutschen Behörde vorgeschlagenen Aufteilung innerhalb zweier Monate nach Eingang der Erstattungsliste, so treten beide in Verhandlungen ein. Sind nach Auffassung des Hauptquartiers andere Streitkräfte für den Schaden allein verantwortlich oder mitverantwortlich, so sind, soweit erforderlich, die Dienststellen dieser Streitkräfte an den Verhandlungen zu beteiligen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so werden die Verhandlungen auf höherer Ebene fortgesetzt. Artikel XVI Satz 2 NTS bleibt unberührt.

31. Das Hauptquartier erstattet die von der deutschen Behörde angeforderten Erstattungsbeträge (einschließlich der Kosten in den Fällen der Nummer 23 Abs. 3) durch Überweisung auf das von der deutschen Behörde angegebene Konto.

Unbeschadet der Bestimmung der Nummer 30 Abs. 2 übersendet das Hauptquartier der deutschen Behörde so bald als möglich eine Ausfertigung aller Erstattungslisten zusammen mit einer Mitteilung, dass die Anweisung zur Zahlung der zu erstattenden Beträge erfolgt ist. Die deutsche Behörde bestätigt den Eingang der Zahlung.

31.a) Die deutsche Behörde übersendet dem Hauptquartier jährlich eine Liste derjenigen Ansprüche, die sich im Verlauf des vorhergegangenen Jahres anders als durch Zahlung abschließend erledigt haben (Formblatt 2a).

In die Liste werden keine Ansprüche aufgenommen, die durch zuvor gemeldete Zahlungen abgegolten und auf einer Erstattungsliste als endgültig bezeichnet worden sind. Die Liste enthält folgende Angaben:

- a) das Aktenzeichen der deutschen Behörde,
- b) das Aktenzeichen des Hauptquartiers,
- c) den Grund für die abschließende Erledigung.

Abschnitt II

Entschädigungsverfahren bei Anträgen auf Entschädigung wegen Manöver- und Übungsschäden

32. Für die Behandlung von Anträgen wegen Manöver- und Übungsschäden, für die ein Hauptquartier verantwortlich ist, gelten folgende besondere Bestimmungen:

33. Die deutsche Behörde wirkt darauf hin, mit dem Antragsteller eine Vereinbarung zu schließen.

Kommt keine Vereinbarung zustande, so trifft die deutsche Behörde – abweichend von dem normalen Verfahren – keine Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch durch Mitteilung einer Entschließung (vgl. Nummer 17), sondern legt den Antrag der für die Durchführung des weiteren Verfahrens zuständigen deutschen Festsetzungsbehörde (Anforderungsbehörde) vor, welche über den Entschädigungsantrag nunmehr zu befinden hat. Das Gleiche gilt, wenn seit Eingang des Antrags drei Monate vergangen sind, ohne dass eine Vereinbarung zustande gekommen ist und der Antragsteller die Abgabe des Antrags an die Festsetzungsbehörde beantragt.

34. Im Verfahren vor der Festsetzungsbehörde werden die Interessen des Hauptquartiers durch die deutsche Behörde wahrgenommen. Diese ist bevollmächtigt, die für das Hauptquartier bestimmten Zustellungen entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigung).

Die deutsche Behörde prüft, ob die von der Festsetzungsbehörde getroffene Entscheidung zutreffend ist. Hält sie die getroffene Entscheidung für unzutreffend, so macht sie von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch. Rechtsstreitigkeiten werden im Namen der Bundesrepublik geführt. Die in Abschnitt I Nummern 23 ff. vorgesehene Regelung ist sinngemäß anzuwenden.

35. Soweit nicht in diesem Abschnitt etwas anderes bestimmt ist, verbleibt es bei der allgemeinen Regelung nach Abschnitt I.

Abschnitt III

Vereinfachtes Verfahren zur Abgeltung von Manöver- und Übungsschäden

36. Anträge wegen Manöver- und Übungsschäden, für die das Hauptquartier verantwortlich ist, können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in einem vereinfachten Verfahren behandelt werden, wenn eine Entschädigung von nicht mehr als 2.500,— Euro verlangt wird.

Nicht im vereinfachten Verfahren behandelt werden:

- a) Anträge wegen Schäden, die nach der Behauptung des Antragstellers durch den Betrieb von Flugzeugen entstanden sein sollen,*)
- b) Anträge von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen Straßenschäden.

37. Die Anträge sind bei der Gemeindeverwaltung, in deren Bereich das schädigende Ereignis stattgefunden hat, innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Manövers oder der Übung zu stellen.**)

38. Der Antragsteller hat folgende Angaben zu machen:

- a) Familienname und Vorname;
- b) Anschrift;
- c) Tag und Stunde des Schadenseintritts (falls bekannt);

*) vgl. Anmerkung zu Nr. 44 des deutsch-amerikanischen Verwaltungsabkommens

**) vgl. Anmerkung zu Nrn. 45 und 49 des deutsch-amerikanischen Verwaltungsabkommens

- d) Bezeichnung der beteiligten Einheiten und/oder Bediensteten des Hauptquartiers und/oder Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge des Hauptquartiers (falls bekannt);
- e) Bezeichnung der beschädigten Sache;
- f) Art und Ausmaß des Schadens;
- g) beanspruchte Entschädigung.
39. Die Gemeindeverwaltung nimmt die Anträge in eine Liste auf (Formblatt 3). Der Antragsteller hat die Richtigkeit seiner Angaben durch Unterschrift in Spalte „h“ des Formblatts zu versichern.
40. Die Gemeindeverwaltung hat die deutsche Behörde von den eingegangenen Anträgen so bald als möglich zu unterrichten.
41. Innerhalb von drei Wochen*) nach Abschluss des Manövers oder der Übung ist jede Gemeinde, in der Anträge gestellt worden sind, von einem Feststellungsorgan aufzusuchen. Feststellungsorgan kann sein entweder
- a) eine Kommission, die sich zusammensetzt aus
 - (i) einem Vertreter der deutschen Behörde,
 - (ii) dem Leiter der Gemeindeverwaltung oder dessen Vertreter und
 - (iii) einem von der deutschen Behörde ausgewählten Sachverständigen (für Landwirtschaft, Forstwirtschaft usw.),
 oder
 - b) ein Vertreter der deutschen Behörde zusammen mit seinem Sachverständigen,
 - oder
 - c) ein Vertreter der deutschen Behörde allein, der die nötige Sachkunde und Erfahrung besitzt.

Die deutsche Behörde entscheidet nach Lage des Falles darüber, in welcher Gestalt das Feststellungsorgan jeweils tätig sein soll.

Wird eine Kommission als Feststellungsorgan vorgesehen, so wird der Zeitpunkt ihres Zusammentritts zwischen dem Vertreter der deutschen Behörde und der Gemeindeverwaltung vereinbart.

42. Der Leiter der Gemeindeverwaltung oder dessen Vertreter übergibt dem Vertreter der deutschen Behörde die Liste der Anträge.

An Hand dieser Liste prüft das Feststellungsorgan die Schäden am Schadensort und hört, soweit erforderlich, den Antragsteller an.

Nach Abschluss der Überprüfung jedes einzelnen Schadensfalles hat das Feststellungsorgan darüber Beschluss zu fassen, ob der Schaden durch das Manöver oder die Übung der Truppe verursacht worden ist. Wenn das Feststellungsorgan – sofern mehrere Personen dazugehören, einstimmig – der Auffassung ist, dass dies der Fall ist, hat der Vertreter der deutschen Behörde in Spalte „i“ des Formblatts 3 den Vermerk einzutragen: „Anerkannt“. Wenn das Feststellungsorgan nicht – sofern mehrere Personen dazugehören, nicht einstimmig – zu dieser Auffassung gelangt, so ist der Vermerk „Nicht anerkannt“ in die Spalte „i“ einzutragen. Die Gründe dafür sind kurz in Spalte „k“ zu vermerken.

43. Nachdem alle in der Liste verzeichneten Schadensfälle nach Nummer 42 überprüft worden sind, sind die Formblätter 4 auszufüllen und von allen Mitgliedern des Feststellungsorgans zu unterzeichnen. Dabei sind in Absatz 2 des Formblatts 4 alle zusätzlichen Mitteilungen in Bezug auf nicht anerkannte Ansprüche zu vermerken, die aus dem Formblatt 3 hervorgehen.
44. Hat das Feststellungsorgan einen Schaden als Manöver- oder Übungsschaden anerkannt, so schließt nach Anhörung des Sachverständigen der Vertreter der deutschen Behörde, falls möglich, sofort eine Vereinbarung mit dem Antragsteller über die zu gewährende Entschädigung unter Verwendung des Formblatts 5 ab. Die Vereinbarung ist von dem Vertreter der deutschen Behörde und von dem Antragsteller zu unterzeichnen. Der vereinbarte Entschädigungsbetrag ist in Spalte „m“ des Formblatts 3 einzutragen.

45. Die vereinbarte Entschädigung ist tunlichst innerhalb von acht Tagen nach Abschluss der Vereinbarung auszuführen. Kann bei anerkannten Ansprüchen (die als solche in Spalte „i“ des Formblatts 3 vermerkt sind) aus irgendeinem Grunde (z. B. weil über die Höhe des Betrages Einigkeit nicht erzielt werden konnte) die Zahlung nicht geleistet werden, so ist ein entsprechender Vermerk in Spalte „m“ einzutragen.
46. Sobald die Zahlungen geleistet worden sind, sind die Formblätter 3 entsprechend auszufüllen; der gezahlte Gesamtbetrag sowie der Anteil von 75 v.H., um dessen Erstattung ersucht wird, sind zu vermerken. Dies ist von dem verantwortlichen deutschen Beamten auf dem Formblatt 3 an der dafür vorgesehenen Stelle zu bescheinigen. Drei Ausfertigungen werden dem Hauptquartier übersandt. Ferner ist je eine Ausfertigung des Formblatts 4 mitzusenden.
47. Das Hauptquartier sendet so bald als möglich eine Ausfertigung des Formblatts 3 an die deutsche Behörde zurück und veranlasst die Erstattung des auf das Hauptquartier entfallenden Anteils.
48. In denjenigen Fällen, in denen
- a) ein Mitglied des Feststellungsorgans Manöver- oder Übungsschäden nicht als gegeben anerkennen kann
 - oder
 - b) eine Vereinbarung über den Entschädigungsbetrag nicht zustande kommt
 - oder
 - c) der Entschädigungsbetrag die festgesetzte Grenze von 2.500,— Euro übersteigen würde,
- hat das Verfahren nach Abschnitt II Anwendung zu finden und nicht das vereinfachte Verfahren nach diesem Abschnitt.
49. Soweit sich nicht aus den Nummern 50 bis 54 etwas anderes ergibt, findet das vereinfachte Verfahren nur Anwendung, wenn eindeutig festgestellt ist, dass der Schaden ausschließlich durch ein Hauptquartier verursacht worden ist.
50. Ist ein Schaden durch Manöver oder Übungen entstanden, welche ein Hauptquartier gemeinsam mit den Streitkräften einer oder mehrerer Vertragspartei(en) abgehalten hat, und stellt das Feststellungsorgan fest, dass der Schaden von einem Hauptquartier und den Streitkräften einer oder mehrerer Vertragspartei(en) gemeinsam verursacht worden ist, oder dass als Verursacher des Schadens sowohl ein Hauptquartier als auch Streitkräfte einer oder mehrerer Vertragspartei(en) in Betracht kommen, der Verursacher aber nicht eindeutig zu ermitteln ist, so kann das vereinfachte Verfahren nach Maßgabe der folgenden Nummern 51 bis 54 angewendet werden.
51. In den Fällen der Nummer 50 vermerkt der Vertreter der deutschen Behörde in Spalte „I“ des Formblatts 3 das Hauptquartier und die Nationalität der betreffenden Streitkräfte.
52. Der Entschädigungsbetrag ist nach Nummer 29 ii und iii aufzuteilen.
53. In einer Anlage zu Formblatt 3 ist ergänzend Folgendes anzugeben:
- a) der Betrag der vereinbarten Entschädigung (Spalte „m“ des Formblatts 3);
 - b) die Aufteilung des Entschädigungsbetrages gemäß Nummer 52;
 - c) der sich daraus ergebende, zu erstattende Anteil des Hauptquartiers.
- Die vorgesehene Aufteilung ist als anerkannt anzusehen, wenn innerhalb von zwei Monaten kein Widerspruch des Hauptquartiers eingegangen ist.
54. Das Hauptquartier sendet der deutschen Behörde so bald als möglich eine Ausfertigung des Formblatts 3 zurück und veranlasst die Erstattung des auf das Hauptquartier entfallenden Anteils.

Abschnitt IV

Verfahren bei Anträgen gemäß Artikel VIII Abs. 6 und 7 NTS

55. Erteilt das Hauptquartier gemäß Nummer 10 eine Bescheinigung dahingehend, dass eine Handlung oder Unterlassung nicht in Ausübung des Dienstes begangen worden ist und/oder dass die Benutzung eines Fahrzeugs des Hauptquartiers unbefugt war – sofern nicht das Hauptquartier trotzdem rechtlich

*) vgl. Anmerkung zu Nrn. 45 und 49 des deutsch-amerikanischen Verwaltungsabkommens

verantwortlich ist -, so prüft das Hauptquartier, ob eine Entschädigung nach Artikel VIII Abs. 6 NTS (ex-gratia-Entschädigung) gezahlt werden kann. Gegebenenfalls teilt das Hauptquartier der deutschen Behörde mit, dass es bereit sei, die Gewährung einer Entschädigung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht in Erwägung zu ziehen. In einem solchen Fall übersendet es der deutschen Behörde gleichzeitig alle einschlägigen Informationen und Beweismittel, die der deutschen Behörde nicht auf andere Weise zugänglich sind.

Obliegen die Pflichten nach Artikel VIII Abs. 6 und 7 NTS gemäß Artikel 4 Buchstabe d HQP den Streitkräften eines Entsendestaates, so unterrichtet das Hauptquartier die zuständige Dienststelle der betroffenen Streitkräfte von dem Schadensfall, damit diese prüfen kann, ob eine ex-gratia-Entschädigung in Erwägung gezogen wird. Das Hauptquartier verständigt die deutsche Behörde entsprechend, die in Bezug auf den Schadensfall mit der Dienststelle der betroffenen Streitkräfte zusammenarbeitet. Das Hauptquartier bleibt um eine Regelung des Schadensfalles bemüht und gewährt der Dienststelle der Streitkräfte und der deutschen Behörde die erforderliche Unterstützung.

56. Hat sich das Hauptquartier bereit erklärt, eine ex-gratia-Entschädigung in Erwägung zu ziehen, prüft die deutsche Behörde den geltend gemachten Anspruch nach deutschem Recht und ermittelt in billiger und gerechter Weise unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles, einschließlich des Verhaltens der verletzten Person, den Entschädigungsbetrag, der als angemessener Ausgleich des erlittenen Schadens gelten kann. Die deutsche Behörde fertigt darüber einen Bericht, der eine eingehende Darstellung der Sach- und Rechtslage sowie einen Vorschlag für die zu treffende Entscheidung enthält, und übersendet ihm nebst den erforderlichen Unterlagen (z. B. ärztliches Attest, Rechnungen usw.) dem Hauptquartier.
57. Nachdem das Hauptquartier den Bericht der deutschen Behörde und die vollständigen Unterlagen erhalten hat, entscheidet es, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe dem Antragsteller eine ex-gratia-Entschädigung angeboten werden soll. Es teilt seine Entscheidung dem Antragsteller und der deutschen Behörde mit. Das Hauptquartier unterrichtet die deutsche Behörde auch darüber, ob der Antragsteller eine ihm angebotene Entschädigung angenommen hat, und zahlt gegebenenfalls den Entschädigungsbetrag aus.

Teil C

Geltendmachung von Forderungen des Hauptquartiers durch die deutschen Behörden

Allgemeine Voraussetzungen

58. Die deutsche Behörde macht auf Antrag des Hauptquartiers Forderungen geltend, die diesem wegen eines im Bundesgebiet verursachten Schadens gegen im Bundesgebiet ansässige, natürliche oder juristische Personen zustehen.

Von der Geltendmachung sind ausgeschlossen:

- a) Forderungen gegen eine Vertragspartei,
- b) Forderungen gegen Bedienstete eines NATO-Hauptquartiers oder gegen Personal einer NATO-Organisation,
- c) Forderungen gegen Mitglieder oder Bedienstete der Streitkräfte einer Vertragspartei wegen dienstlicher Schadenshandlungen,
- d) Forderungen aus Verträgen oder vertragsähnlichen Rechtsverhältnissen.

In geeigneten Fällen (z.B. zum Zwecke der Aufrechnung) können auch Forderungen, die sich gegen nicht im Bundesgebiet ansässige Personen richten, durch die deutsche Behörde geltend gemacht werden.

Soweit in diesem Teil von Forderungen eines Hauptquartiers die Rede ist, bezieht sich dies nur auf solche Forderungen, die einem Hauptquartier wegen eines ihm entstandenen Schadens erwachsen sind.

59. Mit dieser Maßgabe gilt die Regelung für die Geltendmachung folgender Arten von Forderungen:
 - a) Forderungen des Hauptquartiers gegen Personen, die einen Entschädigungsanspruch gemäß Artikel VIII Abs. 5 NTS geltend gemacht haben, wenn dem Hauptquartier im Zu-

sammenhang mit dem schädigenden Ereignis, auf das der Anspruch gestützt wird, ebenfalls ein Schaden entstanden ist (Gegenforderungen);

- b) Forderungen des Hauptquartiers wegen eines Schadens gegen Personen, die keinen Anspruch auf Entschädigung gemäß Artikel VIII Abs. 5 NTS geltend gemacht haben (Schadensersatzforderungen);
- c) Forderungen des Hauptquartiers gegen solche Personen, die mit dem Hauptquartier gemeinsam für denselben Schaden verantwortlich sind, auf Ausgleichung, wenn und soweit der Geschädigte das Hauptquartier wegen eines höheren Betrages, als dessen anteiliger Haftung entspricht, in Anspruch genommen und Befriedigung erhalten hat (Ausgleichsforderungen);
- d) Forderungen, die dem Hauptquartier aus einer im Entschädigungsverfahren nach Artikel VIII Abs. 5 NTS geleisteten Überzahlung oder wegen eines sonst in einem solchen Verfahren zu Unrecht geleisteten Entschädigungsbetrages zustehen (Rückzahlungsforderungen).

Gegenforderungen

60. Ist in den Fällen der Nummer 59 Buchstabe a das Hauptquartier der Ansicht, dass den Antragsteller eine Verantwortlichkeit für den Schaden trifft, den das Hauptquartier erlitten hat, und dass wegen dieses Schadens eine Gegenforderung geltend gemacht werden soll, so fügt es den der deutschen Behörde nach Teil B zu übersendenden Informationen und Beweismitteln eine genaue Aufstellung des dem Hauptquartier entstandenen Schadens in deutscher Währung nebst den erforderlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung in deutscher Sprache bei und ersucht die deutsche Behörde, für die Befriedigung der Gegenforderung, soweit dies mit den Vorschriften des deutschen Rechts vereinbar ist, Sorge zu tragen. Ist die Ermittlung des Schadens des Hauptquartiers zum Zeitpunkt der Übersendung der Informationen und Beweismittel noch nicht abgeschlossen, so wird das Hauptquartier die genaue Aufstellung nebst Unterlagen unverzüglich nachreichen.

61. Das Hauptquartier übersendet der deutschen Behörde auf Verlangen eine Erklärung, durch welche die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, ermächtigt wird, im eigenen Namen die zur Geltendmachung und Einziehung der Forderungen erforderlichen Rechts- und Prozesshandlungen vorzunehmen, insbesondere mit der Forderung aufzurechnen und sie im Wege der Klage oder Widerklage gerichtlich geltend zu machen (Formblatt 6).
62. Die deutsche Behörde prüft, ob und in welchem Umfang die Gegenforderung nach den Vorschriften des deutschen Rechts begründet und zur Aufrechnung nach den §§ 387 bis 396 BGB geeignet ist.

Ist die deutsche Behörde der Auffassung, dass eine Gegenforderung ganz oder teilweise unbegründet ist, so unterbreitet sie die Angelegenheit dem Hauptquartier zur Herbeiführung einer Einigung. Bleibt eine Meinungsverschiedenheit bestehen, die durch Verhandlungen zwischen der obersten Landesbehörde und dem Hauptquartier nicht beseitigt werden kann, so wird die Angelegenheit zwischen dem Hauptquartier und dem Bundesministerium der Finanzen behandelt.

Die deutsche Behörde benachrichtigt den Antragsteller, dass und in welcher Höhe eine Gegenforderung des Hauptquartiers geltend gemacht wird. Sie ermittelt die Entschädigung zunächst ohne Rücksicht auf die Gegenforderung und rechnet sodann mit der Gegenforderung, soweit sie begründet und zur Aufrechnung geeignet ist, auf.

63. Übersteigt die Entschädigungsforderung die Gegenforderung, mit der aufgerechnet ist, so zahlt die deutsche Behörde den nach der Aufrechnung zugunsten des Antragstellers verbliebenen Restbetrag aus.
64. Übersteigt die Gegenforderung des Hauptquartiers die Entschädigungsforderung, so fordert die deutsche Behörde den Antragsteller auf, den Unterschiedsbetrag an sie zu zahlen. Leistet der Antragsteller nicht binnen angemessener Frist Zahlung, so macht die deutsche Behörde auf Ersuchen des Hauptquartiers den die Entschädigungsforderung übersteigenden Teil der Gegenforderung nach Maßgabe der Nummern 71 und 72 gerichtlich geltend.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn im Einzelfall eine Aufrechnung nicht zulässig ist.

Schadensersatzforderungen

65. Ist in den Fällen der Nummer 59 Buchstabe b das Hauptquartier der Ansicht, dass den oder die anderen an dem Ereignis Beteiligten eine Verantwortlichkeit trifft und dass wegen des dem Hauptquartier entstandenen Schadens eine Forderung geltend gemacht werden soll, so übersendet es der deutschen Behörde eine genaue Aufstellung über den entstandenen Schaden in deutscher Währung sowie eine genaue Darstellung des Sachverhalts nebst den erforderlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung in deutscher Sprache. Das Hauptquartier ersucht die deutsche Behörde, für die Befriedigung der Forderung, soweit sie nach den Vorschriften des deutschen Rechts begründet ist, Sorge zu tragen und übersendet auf Verlangen eine Erklärung gemäß Nummer 61.
66. Die deutsche Behörde stellt erforderlichenfalls weitere Ermittlungen an und prüft, ob, gegen wen und in welchem Umfang die Forderung nach den Vorschriften des deutschen Rechts begründet ist. Ist die deutsche Behörde der Auffassung, dass eine Schadensersatzforderung ganz oder teilweise unbegründet ist, so unterbreitet sie die Angelegenheit dem Hauptquartier zur Herbeiführung einer Einigung. Wird keine Einigung erzielt, so ist nach Nummer 62 Abs. 2 Satz 2 zu verfahren.
- Die deutsche Behörde teilt dem Schuldner die Forderung des Hauptquartiers mit und fordert ihn zur Zahlung auf. Leistet der Schuldner nicht binnen angemessener Frist Zahlung, so macht die deutsche Behörde auf Ersuchen des Hauptquartiers die Forderung nach Maßgabe der Nummern 71 und 72 gerichtlich geltend.

Ausgleichsforderungen

67. Ist in den Fällen der Nummer 59 Buchstabe c die deutsche Behörde nach Prüfung der Sach- und Rechtslage zu der Auffassung gelangt, dass dem Hauptquartier eine Ausgleichsforderung gegen einen Dritten zusteht, und beabsichtigt sie, diese Forderung geltend zu machen, so teilt sie dies dem Hauptquartier mit. Soweit erforderlich, ersucht sie das Hauptquartier, ihr eine Erklärung gemäß Nummer 61 zu übersenden.
- Das Hauptquartier kann seinerseits die deutsche Behörde ersuchen, eine Ausgleichsforderung geltend zu machen. Auf Verlangen übersendet es der deutschen Behörde eine Erklärung gemäß Nummer 61.
68. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Geltendmachung der Ausgleichsforderung wird nach Nummer 62 Abs. 2 verfahren.
69. Soll eine Ausgleichsforderung geltend gemacht werden, so fordert die deutsche Behörde den Schuldner zur Zahlung auf. Leistet der Schuldner nicht binnen angemessener Frist Zahlung, so macht sie die Forderung nach Maßgabe der Nummern 71 und 72 gerichtlich geltend.

Rückzahlungsforderungen

70. Ist in einem Entschädigungsverfahren nach Teil B dieses Abkommens von der deutschen Behörde eine Zahlung geleistet worden und ergibt sich, dass sie ganz oder teilweise zu Unrecht erfolgt ist (Nummer 59 Buchstabe d), so wird sinngemäß nach den Nummern 67 bis 69 verfahren.

Verfahren bei Rechtsstreitigkeiten

71. Die deutsche Behörde erhebt Klage oder Widerklage im Namen der Bundesrepublik. Bei der Prozessführung ist wie folgt zu verfahren:
- a) Die deutsche Behörde wird einen Rechtsstreit nur im Einvernehmen mit dem Hauptquartier beenden.
 - b) Bei Abschluss von Vergleichen wird die deutsche Behörde den Widerruf innerhalb einer angemessenen Frist vorbehalten und die Zustimmung des Hauptquartiers einholen. Dieses teilt seine Entscheidung der deutschen Behörde so rechtzeitig mit, dass ein etwaiger Widerruf innerhalb der Widerrufsfrist dem Gericht gegenüber erklärt werden kann.
 - c) Ergeht eine Entscheidung zugunsten des Prozessgegners, so prüft die deutsche Behörde, ob ein Rechtsmittel zulässig ist und Aussicht auf Erfolg hat. Sie teilt ihre Auffassung dem Hauptquartier unter Beifügung einer vollständigen Abschrift der Entscheidung und unter Angabe der für die Einlegung eines Rechtsmittels in Betracht kommenden Frist mit.

- d) Die Entscheidung über die Einlegung eines Rechtsmittels wird von der deutschen Behörde und dem Hauptquartier im gegenseitigen Einvernehmen getroffen. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so wird die deutsche Behörde ein Rechtsmittel einlegen, wenn das übergeordnete Hauptquartier sein wesentliches Interesse daran bestätigt. Das Hauptquartier wird gegen die Einlegung eines Rechtsmittels keine Einwendungen erheben, wenn eine übergeordnete deutsche Behörde (Landes- oder Bundesfinanzministerium) ihr wesentliches Interesse an der Einlegung des Rechtsmittels bestätigt.
- e) Die deutsche Behörde unterrichtet das Hauptquartier von rechtskräftig gewordenen Entscheidungen und von wirksam gewordenen Vergleichen unter Beifügung einer beglaubigten, ungekürzten Abschrift der Entscheidung oder des Vergleichs.

72. Soweit auf Grund einer Entscheidung oder eines Vergleichs der Prozessgegner Zahlung zu leisten hat, wird die deutsche Behörde, falls nicht binnen angemessener Frist freiwillig geleistet wird, die Vollstreckung aus dem Titel betreiben.
- Mit den eingegangenen Beträgen verfährt die deutsche Behörde gemäß den Nummern 74 und 75.
73. Die Kosten – mit Ausnahme der allgemeinen Verwaltungskosten –, die der deutschen Behörde im Zusammenhang mit der Führung eines Rechtsstreits oder der Einziehung einer Forderung nach der in diesem Teil C getroffenen Regelung erwachsen sind und zu deren Erstattung der Prozessgegner entweder nicht verpflichtet oder nicht in der Lage ist, gehen in den Fällen der Nummer 59 Buchstaben a bis c zu Lasten des Hauptquartiers, es sei denn, dass es sich um Mehraufwendungen handelt, die durch Einlegung eines Rechtsmittels in Fällen der Nummer 71 Buchstabe d Satz 3 entstanden sind.

In den Fällen der Nummer 59 Buchstabe d gehen die Kosten zu Lasten der Bundesrepublik. Dies gilt nicht, wenn das Hauptquartier es zu vertreten hat, dass die Zahlung zu Unrecht geleistet worden ist; in diesem Fall gehen die Kosten zu Lasten des Hauptquartiers.

Verwendung von Zahlungen

74. Die vom Schuldner geleisteten Zahlungen werden in erster Linie zur Deckung der Kosten – mit Ausnahme der allgemeinen Verwaltungskosten der deutschen Behörde – verwendet. Wenn und soweit Kosten gemäß Nummer 73 zu Lasten der Bundesrepublik gehen, werden geleistete Zahlungen nicht zur Deckung dieser Kosten verwendet.
75. Für vom Schuldner geleistete Zahlungen, die nicht gemäß Nummer 74 zu verwenden sind, gilt Folgendes:
- a) Zahlungen, die auf Grund von Forderungen gemäß Nummer 59 Buchstaben a, c und d geleistet worden sind, fließen dem Hauptquartier in dem Verhältnis zu, das seiner anteiligen Belastung in dem betreffenden Entschädigungsfall entspricht. Im Übrigen fließen sie der Bundesrepublik zu.
- Ist jedoch in den Fällen der Nummer 59 Buchstabe a der auf Artikel VIII NTS gestützte Anspruch aus einem anderen Grund als dem der Aufrechnung rechtskräftig abgelehnt worden, so erfolgt die Verrechnung gemäß Nummer 75 Buchstabe b. Das gilt auch, wenn und soweit in den Fällen der Nummer 64 die Gegenforderung die Entschädigungsforderung übersteigt.
- b) Zahlungen, die auf Grund von Forderungen gemäß Nummer 59 Buchstabe b geleistet werden, fließen dem Entsendestaat in vollem Umfang zu.
76. Das Hauptquartier macht Forderungen der in Nummer 59 bezeichneten Art nur in den Fällen der Nummer 59 Buchstabe b selbst geltend. Die Regelung der Nummer 75 findet in jedem Fall Anwendung.
77. Die deutsche Behörde übermittelt dem Hauptquartier bis zum 15. eines jeden Monats eine Nachweisung aller Beträge, die von ihr im vorhergehenden Monat gemäß Nummer 62 verrechnet worden oder bei ihr zur Befriedigung von Forderungen des Entsendestaates eingegangen sind (Formblatt 7). Die Beträge werden getrennt danach aufgeführt, ob sie dem Hauptquartier ganz oder teilweise zufließen.

Teil D

Behandlung von Ansprüchen der Bundesrepublik gegen das Hauptquartier und umgekehrt

78. Entschädigungsansprüche der Bundesrepublik gegen das Hauptquartier wegen Schäden, die an der Bundesrepublik gehören, im Bundesgebiet befindlichen Sachen in der in Artikel VIII Abs. 1 NTS bezeichneten Weise verursacht worden sind, werden auf der Grundlage der Artikel 2, 4 und 6 HQP in Verbindung mit Artikel VIII NTS nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen behandelt. Hierzu gehören auch Entschädigungsansprüche des Bundeseisenbahnvermögens.

Bei der Beurteilung der Frage, ob das Hauptquartier für einen der Bundesrepublik zugefügten Schaden rechtlich verantwortlich ist, sind die Vorschriften des deutschen Rechts anzuwenden, nach denen sich die Haftung bestimmen würde, wenn der Schaden durch die Bundeswehr einem Dritten zugefügt worden wäre.

Die in Artikel VIII Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe f NTS enthaltenen Verzichte sind zu berücksichtigen. Auf Schäden an Sachen im Eigentum der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost sowie auf Schäden an Straßen des Bundes wird Artikel VIII Abs. 2 Buchstabe f NTS nicht angewendet.

79. Wird der deutschen Behörde von der zuständigen Dienststelle der Behörde mitgeteilt, dass dem Bund ein Schaden entstanden ist, für den das Hauptquartier rechtlich verantwortlich sei, so macht die deutsche Behörde den Entschädigungsanspruch unverzüglich mit Formblatt 8 (in zweifacher Ausfertigung) beim Hauptquartier geltend. Kann der beantragte Entschädigungsbetrag noch nicht angegeben werden, so wird die Angabe zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachgeholt.

80. Das Hauptquartier übermittelt der deutschen Behörde so bald als möglich alle Unterlagen und Beweismittel, die es bei der Bearbeitung des Schadensfalles durch die deutsche Behörde berücksichtigen will. Beabsichtigt das Hauptquartier, wegen eines dem Hauptquartier auf Grund desselben schädigenden Ereignisses entstandenen Schadens eine Gegenforderung geltend zu machen, so teilt das Hauptquartier dies der deutschen Behörde unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen mit.

81. Die deutsche Behörde prüft den Anspruch und unterbreitet, wenn und soweit sie ihn für begründet hält, dem Hauptquartier einen Entschädigungsvorschlag, der eine Darstellung der Sach- und Rechtslage enthält; die erforderlichen Unterlagen werden beigelegt.

Das Hauptquartier teilt der deutschen Behörde mit, ob es mit dem Vorschlag einverstanden ist. Ist es nicht einverstanden, so begründet es seine abweichende Auffassung. In diesem Falle überprüft die deutsche Behörde ihren Vorschlag unter Berücksichtigung der von dem Hauptquartier dargelegten Gründe.

Bleibt eine Meinungsverschiedenheit bestehen, die auch in weiteren, auf höherer Ebene geführten Erörterungen nicht beseitigt werden kann, so entscheidet der in Artikel VIII Abs. 2 Buchstabe a NTS vorgesehene Schiedsrichter.

82. Hat das Hauptquartier wegen eines ihm auf Grund desselben schädigenden Ereignisses entstandenen Schadens eine Gegenforderung geltend gemacht, so prüft die deutsche Behörde, ob und inwieweit diese begründet ist. Soweit Anspruch und Gegenforderung begründet sind, werden beide miteinander verrechnet.

Übersteigt der Anspruch der Bundesrepublik die Gegenforderung des Hauptquartiers, so verfährt die deutsche Behörde mit Bezug auf den übersteigenden Betrag nach Nummer 81.

Übersteigt die Gegenforderung des Hauptquartiers den Anspruch der Bundesrepublik, so unterbreitet die deutsche Behörde dem Hauptquartier einen Vorschlag für die von der Bundesrepublik zu zahlende Entschädigung. Nummer 81 ist sinngemäß anzuwenden.

83. Entschädigungsbeträge, die der Bundesrepublik auf Grund einer Einigung oder auf Grund einer Entscheidung des Schiedsrichters zur Abgeltung eines Anspruchs wegen eines Schadens zustehen, für den das Hauptquartier allein verantwortlich ist, werden nach Nummer 29 Abs. i aufgeteilt.

Entsprechend erfolgt eine Aufteilung im Verhältnis von 75 v.H. zu Lasten der Bundesrepublik und von 25 v.H. zu Lasten des Hauptquartiers, wenn und soweit dem Hauptquartier Entschädigungsbeträge zustehen wegen eines Schadens, für den die Bundesrepublik allein verantwortlich ist.

84. Sind neben dem Hauptquartier eine oder mehrere Vertragspartei(en) für den Schaden verantwortlich, so werden auch die zuständigen Dienststellen aller betroffenen Streitkräfte an den Verhandlungen beteiligt. Dasselbe gilt, wenn neben einem Hauptquartier die Streitkräfte einer oder mehrerer Vertragspartei(en) als Verursacher des Schadens in Betracht kommen, der Verursacher aber nicht eindeutig zu ermitteln ist.

In den Fällen des Absatzes 1 werden die Entschädigungsbeträge nach Nummer 29 Abs. ii und iii aufgeteilt.

85. Sobald ein Entschädigungsbetrag zugunsten der Bundesrepublik vereinbart oder durch Schiedsspruch festgesetzt worden ist, fordert die deutsche Behörde bei dem Hauptquartier mit Formblatt 9 in dreifacher Ausfertigung den auf das Hauptquartier entfallenden Anteil an. Eine Ausfertigung verbleibt bei der deutschen Behörde.

Das Hauptquartier übersendet der deutschen Behörde unverzüglich eine Ausfertigung der Zahlungsanforderung zusammen mit der Mitteilung, dass die Anweisung zur Zahlung des anteiligen Entschädigungsbetrages erfolgt ist. Die deutsche Behörde bestätigt den Eingang der Zahlung.

86. Für die auf Grund einer Vereinbarung oder eines Schiedsspruchs an das Hauptquartier zu leistenden Zahlungen gilt Folgendes:

Die deutsche Behörde übermittelt dem Hauptquartier das Formblatt 10 in dreifacher Ausfertigung, in dem der dem Hauptquartier zustehende Betrag ausgewiesen ist.

Das Hauptquartier sendet der deutschen Behörde eine Ausfertigung des Formblatts zurück unter Angabe des Kontos, auf das der Betrag überwiesen werden soll. Die deutsche Behörde überweist den Betrag auf das angegebene Konto, das Hauptquartier bestätigt den Eingang der Zahlung.

87. Die vorstehenden Bestimmungen der Nummern 78 bis 86 gelten sinngemäß für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen, die dem Hauptquartier wegen des Verlustes oder der Beschädigung von ihm gehörenden Sachen, die vom Hauptquartier benutzt werden und sich im Bundesgebiet befinden, gegen die Bundesrepublik zustehen.

Teil E

Schlussbestimmungen

88. Soweit in diesem Abkommen nicht etwas anderes vereinbart ist, ist nach Artikel 2, Artikel 4 und Artikel 6 HQP in Verbindung mit Artikel VIII NTS sowie nach Artikel 22 EA und dem dazu vereinbarten Unterzeichnungsprotokoll zu verfahren.

89. Dieses Abkommen tritt mit Wirkung von dem Zeitpunkt ab in Kraft, zu dem das Hauptquartiere-Protokoll und das Ergänzungsabkommen für die Bundesrepublik in Kraft treten.

90. Sollten sich Änderungen oder Ergänzungen dieses Abkommens als notwendig oder wünschenswert erweisen, so können diese jederzeit durch Vereinbarungen zwischen dem Hauptquartier SHAPE und dem Bundesministerium der Finanzen getroffen werden.

91. Der gebilligte englische Wortlaut und der gebilligte deutsche Wortlaut dieses Abkommens sind gleichermaßen verbindlich.